# SATZUNG VON ONEEUROPE E.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen "OneEurope".
- (2) Sitz des Vereins ist Aachen
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des V\u00f6lkerverst\u00e4ndigungsgedankens in Europa.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau einer Online-Platform, die gemeinsame virtuelle Diskussionsräume und Journalismus aus europäischer Perspektive für Menschen aus allen Ländern bietet. Das Ziel ist die Förderung von gegenseitigem kulturellem Verständnis. OneEurope ist politisch unabhängig.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung des Steuerrechts.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß §2 verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck gemäß §2 zu fördern.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann durch eine informelle Anfrage erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Neue Mitglieder müssen von mindestens einem Co-Präsidenten oder einem Direktor bestätigt werden. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mindestbeitrag für Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand Berufung eingelegt werden.
- (9) Ein Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein stets eine aktuelle E-Mail-Adresse des Mitglieds kennt.

## § 5 Beiträge

- (1) Es besteht keine Beitragspflicht für Mitglieder
- (2) Weitere Details zu Mitgliedsbeiträgen bestimmt die Geschäftsordnung.

### § 6 Organe des Vereins, Zuständigkeiten

(1) Die Organe des Vereins sind sein Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

#### § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 BGB aus zwei Co-Präsidenten und einer beliebigen Anzahl an Direktoren. Die Co-Präsidenten können OneEurope e.V. jeweils einzeln vertreten. Ein Direktor kann OneEurope e.V. zusammen mit einem der Co-Präsidenten vertreten.

\_\_\_\_\_

#### **BGB § 26**

### **Vorstand und Vertretung**

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

\_\_\_\_\_

- (2) Jedes Mitglied kann Direktor oder Co-Präsident werden
- (3) Dem Vorstand können neue Direktoren durch einstimmige Zustimmung der Co-Presidenten hinzugefügt werden.
- (4) Die reguläre Amtszeit eines Direktors beträgt 5 Jahre
- (5) Die Amtszeit eines Direktors endet
  - 5.1 Am Ende der regulären Amtszeit von 5 Jahren
  - 5.2 Wenn der Vorstand ihn durch eine 2/3-Mehrheit seines Amtes enthebt.
  - 5.3 Durch freiwilligen Rücktritt
  - 5.4 Durch seinen Tod
- (6) Der erste Vorstand wird von der ersten Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Die Amtszeit der Co-Präsidenten ist unbefristet.
- (8) Die Amtszeit der Co-Präsidenten endet
  - 8.1 durch freiwilligen Rücktritt
  - 8.2 durch seinen Tod
  - 8.3 durch eine Amtsenthebung, wenn dies einstimmig von der Mitgliederversammlung gefordert wird, abgesehen von

dem Votum der Co-Präsidenten selbst und es dafür gute Gründe vorlegen kann. Ausserdem müssen alle Direktoren an einer solchen Abstimmung teilnehmen.

- (9) Ein neuer Co-Präsident wird einstimmig von den bestehenden Co-Präsidenten gewählt, nachdem das Ende der Amtszeit eines Co-Präsidenten fest steht und besetzt daraufhin die frei werdende Position.
- (10) Die ersten beiden Co-Präsidenten werden von der ersten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (11) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten (Aufwandsentschädigung).
- (12) Der Vorstand trifft alle Entscheidungen über die Aktivitäten von OneEurope e.V. im Rahmen des BGB
- (13) Die Co-Präsidenten haben jeweils das Recht, gegen jede Entscheidung des Vorstands ein Veto einzulegen

#### § 8 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen
- (2) Jeder kann Mitglied des Beirats werden
- (3) Die Mitglieder werden einstimmig vom Vorstand zu einem beliebigen Zeitpunkt aufgestellt oder abberufen

### § 9 Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung regelt ergänzend zur Satzung Näheres zu den Organen des Vereins, der Mitgliedschaft, den Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Die Geschäftsordnung kann vom Vorstand geändert werden

### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt und kann online stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen abgehalten werden, wenn mindestens 49% der Mitglieder dies wünschen
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder

- berechtigt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die schon mindestens 30 Tage Mitglied sind
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Wahl. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Im Falle einer Online-Abstimmung gilt eine schriftliche Bestätigung in einem Chat oder mündlich über Telefon oder Videochat als abgegebene Stimme.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in einer E-Mail darüber informiert werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse werden von einem Vorstandsmitglied in einem Protokoll festgehalten und unterzeichnet wird. Das Gründungsprotokoll wird von einem Teilnehmer der Gründungsversammlung geführt und unterzeichnet.

#### § 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die folgenden Daten erhoben: Name, Vorname und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

# § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Transparency International e.V., der die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

OneEurope wurde im Juli 2011 von Cherian Grundmann, Ivan Botoucharov and Valentin Kotov in der facebook-Gruppe "One Europe. One Government. One Democracy." gegründet.

Die folgenden Personen sind die ersten Mitglieder von OneEurope e.V.:

Name	Nationality	Place	Date	Signature
L				

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen am: .....

Geschäftsordnung von OneEurope e.V.

# § 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied kann jederzeit einen beliebigen Betrag als freiwilligen Mitgliedsbeitrag Beitrag auf das Konto von OneEurope e.V. überweisen

# § 2 Spenden

(1) OneEurope e.V. kann Spenden und finanzielle Förderung von Individuen, Unternehmen, Institutionen, Stiftungen und öffentlichen Einrichtungen annehmen.